



Höchstspannungsgleichstromleitung Wilster – Bergheinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 Bundesbedarfsplangesetz), Abschnitt A (Wilster – Scheeßel)

Änderung des festgelegten Trassenkorridors im Bereich des Trassenkorridorsegments 173 im Bereich Wilster/Nortorf gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetze (NABEG)

Vorprüfung des Einzelfalls über die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß § 34 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Feststellung über die SUP-Pflicht sowie Zusammenfassung und Ergebnis der Vorprüfung

Die Bundesnetzagentur gibt hiermit bekannt, dass das oben genannte Bundesfachplanungsvorhaben keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Verfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind. Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung ist aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Zusammenfassung der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 37 i. V. m. § 35 Abs. 4 UVPG und Anlage 6 des UVPG

Im Folgenden wird die geplante Änderung des Bundesfachplanungsvorhabens unter Bezugnahme auf die räumliche Lage und die konkret zu prognostizierenden Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen dargestellt. Gegenstand einer möglichen Bundesfachplanungs-Änderungsentscheidung ist der durch die Erweiterung vom geplanten Trassenkorridor neu betroffene sowie der entfallende Bereich des ursprünglich festgelegten Trassenkorridors. Daher ist der Gegenstand der SUP-Vorprüfung auf den von der Erweiterung neu betroffenen Bereich beschränkt. Im Übrigen ist die Fläche des Trassenkorridors bereits mit der Entscheidung für den Abschnitt A vom 31.01.2020 einer SUP unterzogen worden.

Die grundsätzlichen, einheitlichen Merkmale des Plans sind aus dem Bundesfachplanungsverfahren für Abschnitt A bekannt. Insoweit wird auf die Bundesfachplanungsentscheidung zu Vorhaben 4 Abschnitt A (Az.: 6.07.00.02/4a-2-1/25.0) vom 31.01.2020 und deren zugrundeliegende Unterlagen (insbesondere Unterlage 4 nach § 8 NABEG) verwiesen. Soweit konkret andere Merkmale bestehen, werden diese schutzgutbezogen aufgezeigt. Soweit der Vorhabenträger in seinem Antrag

nach § 11 NABEG offen lässt, ob die Anbindung der Leitung zwischen Umspannwerk und Konverter mittels Erdkabel oder Freileitung erfolgt und insofern auch keine konkreten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen benennt, kann dies aufgrund der besonderen räumlichen Situation vorliegend dahinstehen. Zwar darf mit Blick auf die Ebene der Bundesfachplanung eine Trassierung im Rahmen der späteren Planfeststellung nicht vorweggenommen werden, allerdings drängt sich hier die unmittelbare technische Anbindung im Sinne eines kurzen gestreckten Verlaufs zwischen dem Umspannwerk und des Converters derart auf, dass eine andere Trassierung bereits zum jetzigen Verfahrensstand als äußerst fernliegend zu bewerten ist.

Schutzgüter und deren Kriterien, die im Folgenden nicht angesprochen werden, lassen keine erheblichen nachteiligen Veränderungen erwarten.

1. Grundlagen

1.1. Daten und Informationsgrundlage

Die Bundesnetzagentur hat der Vorprüfung folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

- Antrag des Vorhabenträgers Tennet TSO GmbH vom 31.08.2023 auf Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.01.2020 mit Zustimmung des Vorhabenträgers Transnet BW GmbH vom 30.08.2023
- Dokumentation der Ergebnisse der Vorprüfung zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Einzelfall nach §§ 37, 35 Abs. 4, 34 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 16.10.2023
- Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben 4 des Bundesbedarfsplangesetzes vom 31.01.2020
- Stellungnahmen der zuständigen Landesbehörden zur Umweltverträglichkeit nach § 41 UVPG

1.2. Rechtsgrundlagen

Mit der Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.01.2020 gemäß § 12 NABEG hat die Bundesnetzagentur den Korridor der Höchstspannungsgleichstromleitung Wilster bis Bergheinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 Bundesbedarfsplan) für den Abschnitt A (Wilster – Scheeßel) festgelegt.

Der Vorhabenträger hat nun beantragt, den durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.01.2020 festgelegten Korridor zu ändern.

Die erforderlichen Anpassungen der Bundesfachplanungsentscheidung können in einem vereinfachten Verfahren nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG durchgeführt werden. Voraussetzung für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens ist allerdings, dass eine Strategische Umweltprüfung gemäß § 37 S. 1 UVPG nicht erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 35 Abs. 4 S. 1 UVPG, unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 6 zum UVPG, zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Berücksichtigt wird, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Das Ergebnis der Vorprüfung ist gemäß § 34 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 UVPG bekannt zu geben.

1.3. Vorhabenbeschreibung

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den Vorhabenträgern Transnet BW und Tennet TSO als Erdkabel-Verbindung geplant wird. SuedLink besteht aus zwei Vorhaben, wovon eines (Vorhaben 3) von Brunsbüttel (SH) nach Großgartach (BW) und ein weiteres (Vorhaben 4) von Wilster (SH) nach Bergheinfeld/West (BY) führt. Dazu wurde das Gesamtvorhaben in fünf Abschnitte A – E für Vorhaben 3 sowie in vier Abschnitte A – D für Vorhaben 4 untergliedert.



Für den Abschnitt A hat die Bundesnetzagentur am 31.01.2020 auf Antrag der TenneT und TransnetBW für Vorhaben 3 einen 102 km sowie für Vorhaben 4 einen 96 km langen Trassenkorridor festgelegt.

Die vorgeschlagene Trassenkorridor-erweiterung erfolgt in nördliche Richtung auf einer Länge von minimal ca. 12 m (östlicher Korridorrand) bis maximal ca. 580 m (westlicher Korridorrand). Ziel der Erweiterung ist die technische Realisierbarkeit der Anbindung an den im Anschluss an die Bundesfachplanungsentscheidung veränderten Einführungspunkt der Kabel in das Umspannwerk.

1.4. Standortbeschreibung

Der betroffene Erweiterungsbereich umfasst laut Unterlagen der Vorhabenträger eine Fläche von 29,53ha. Der gesamte Bereich liegt im Offenland.

2. Beschreibung und Einschätzung der Umweltauswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens (Merkmale der Änderung des Bundesfachplanungsverfahrens)

2.1. Wirkfaktoren

Die Wirkungen des Vorhabens, die sich potenziell nachteilig auf die Umwelt auswirken können (Wirkfaktoren), lassen sich wie folgt unterteilen: baubedingte Wirkfaktoren, anlagebedingte Wirkfaktoren sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Im Wesentlichen können durch das Vorhaben im Bereich der Erweiterung baubedingte Wirkungen auftreten. Diese sind u.a. Baustraßen und Geräusche. Betriebsbedingte Wirkungen können aufgrund von Wärmeabstrahlungen der Kabel entstehen. Anlagebedingte Wirkfaktoren sind im Erweiterungsbereich selbst jedenfalls aufgrund der Anbindung nicht zu erwarten. Die Wirkfaktoren werden in Anlehnung an FFH-VP-Info definiert.

2.2. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Siedlungsflächen oder sonstige, für den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmte Orte sind im Erweiterungsbereich nicht vorhanden. Die Erweiterung des Korridors ist durch zwei 380kV-Freileitungen, das Um-

spannwerk selbst sowie die Baufeldvorbereitung für den Konverter des Vorhabens 4 vorbelastet. Die Errichtung des Konverterstandorts Wilster erfolgt unabhängig von der Bundesfachplanung im Rahmen einer Genehmigung nach Bundesimmissionschutzgesetz.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut sind durch diese Erweiterung nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht zu erwarten.

2.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Es befinden sich am westlichen und östlichen Rand des Umspannwerks in den Erweiterungsbereich hineinragend Kompensationsflächen mit hohem Konfliktpotenzial.

Außerdem befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop in Form eines naturnahen linearen Gewässers mit Röhrichten mit sehr hohem Konfliktpotenzial am westlichen und östlichen Rand des Umspannwerks.

Im Umkreis von 500 m liegen keine Natura-2000-Gebiete, sodass auch hier nicht von Beeinträchtigungen auszugehen ist. Sonstige Gebiete nach Nr. 2.6 i. V. m. 2.3 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind im Erweiterungsbereich nicht vorhanden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle prüfrelevanten Arten durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Angepasste Feintrassierung, Vergrämung von Brutvögeln im Offenland, Umsetzungsmaßnahmen, Besatzkontrolle und Umweltbaubegleitung) ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte werden mithin nicht hervorgerufen.

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.4. Schutzgüter Boden und Fläche

Es liegen keine Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial im Erweiterungsbereich.

Mittleres bis hohes Konfliktpotenzial weisen die im gesamten Erweiterungsbereich (29,53 ha) auftretenden Böden auf. Erosionsgefährdete Böden (mittleres Konfliktpotenzial) und verdich-

tungsempfindliche Böden (mittleres bis hohes Konfliktpotenzial) sowie grundwasserbeeinflusste Böden (mittleres Konfliktpotenzial) und sulfat-saure Böden (mittleres Konfliktpotenzial) finden sich auf 29,53 ha im gesamten Erweiterungsbereich. Moorböden (hohes Konfliktpotenzial) im nordwestlichen Erweiterungsbereich auf 6,09 ha. Aufgrund der kurzen Anbindungsleitung zur technischen Realisierbarkeit lassen sich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter vermeiden.

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.5. Schutzgut Wasser

Sowohl das Hochwasserrisikogebiet HW200 extrem und der Grundwasserkörper nach der WRRL sind im gesamten Erweiterungsbereich betroffen (geringes Konfliktpotenzial). Das Hochwasserrisikogebiet HQ10 Fluss (geringes Konfliktpotenzial) ist in Teilen (0,4 ha) und der Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 2 WHG (hohes Konfliktpotenzial) ist in Teilen (1,49 ha) betroffen. Sonstige Gebiete i. S. v. Nr. 2.6 Anlage 6 i. V. m. Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG liegen im Erweiterungsbereich nicht vor.

Durch die Anbindungsleitung lassen sich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter vermeiden. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist voraussichtlich gegeben.

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.6. Schutzgut Landschaft

Im gesamten Erweiterungsbereich sind landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (mittleres Konfliktpotenzial) betroffen. Durch die Anbindungsleitung lassen sich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter vermeiden.

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.7. Schutzgüter Klima und Luft

Es sind keine Belange des Schutzgutes betroffen. Somit sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.



2.8. Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im gesamten Erweiterungsbereich sind landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (mittleres Konfliktpotenzial) betroffen. Aufgrund von Maßnahmen sind Beeinträchtigungen aber vermeidbar.

Somit sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen.

2.9. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach derzeitigem Planungsstand nicht ersichtlich, da bereits bei der Prüfung der Schutzgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden konnten.

3. Abschließende Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Von dem Bundesfachplanungsvorhaben gehen baubedingte und betriebsbedingte Umweltauswirkungen aus. Sowohl einzeln als auch gemeinsam betrachtet sind diese aber nicht erheblich. Zudem sind die überwiegenden Wirkungen in der Bauphase zu verorten und daher nur vorübergehend gegeben.

Als Ergebnis der SUP- Vorprüfung kann festgehalten werden, dass voraussichtlich für keines der Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG und der jeweiligen Gebiete gemäß Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei der Einschätzung werden wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt. Ebenso wird der Entscheidung zugrunde gelegt, dass es sich hier um eine kurze Anbindungsleitung zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Wilster und dem technischen Anbindungsbereich zwischen dem Konverterstandort und dem Umspannwerk handelt.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Bundesfachplanungsvorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorruft und eine Strategische Umweltprüfung gemäß § 33 UVPG nicht erforderlich ist.